jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/1 10ObS202/98y, 7Ob186/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1998

Norm

ABGB §21 Abs2
ABGB §151 Abs2
ZPO §2
AVG §9

Rechtssatz

Ein mündiger Minderjähriger kann nach bürgerlichem Recht und damit auch nach Verfahrensrecht, soweit hiedurch der Lebensunterhalt gefährdet wird, nicht wirksam disponieren. Ihm kommt weder vor dem Versicherungsträger (§ 9 AVG) noch vor dem Gericht über einen derartigen Leistungsanspruch (hier: Versehrtenrente als Dauerrente) Prozeßfähigkeit zu. Dies gilt auch bereits für die Zustellung derartiger, ein nachfolgendes (Rechtsmittelverfahren, Klageverfahren) Verfahren auslösender behördlicher Schriftstücke im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 202/98y
  Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 ObS 202/98y
  Veröff: SZ 71/204
- 7 Ob 186/99z
  Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 186/99z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111332

Dokumentnummer

JJR_19981201_OGH0002_010OBS00202_98Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at